

# Satzung der Handball Sportgemeinschaft Merkstein

## § 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet „Handball Sportgemeinschaft Merkstein.“ Der Verein hat seinen Sitz in Herzogenrath. Die Farben des Vereins sind blau und weiß. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

## § 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports insbesondere des Handballsports. Der Satzungszweck wird durch die Pflege der Leibesübungen und die Förderung sportlicher Leistungen verwirklicht. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist weltanschaulich, parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.

## § 3 Aufgaben

Zur Erreichung des Zwecks gem. § 2 stellt sich der Verein folgende Aufgaben:

- Abhaltung von regelmäßigen, methodisch geordneten Spiel- und Sportübungen;
- Abhaltung von Serienspielen und Zusammenkünften;
- Abhaltung von Turnieren und Jugendfreizeiten

## § 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben;
- Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bei Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist dem geschäftsführenden Vorstand anzuzeigen. Der Beitretende ist als Mitglied aufgenommen, wenn die Beitrittserklärung beim Vorstand eingegangen ist und der Vorstand innerhalb von 14 Tagen keine Einwendungen gegen die Aufnahme erhebt. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod;
- durch Austritt: Dieser kann nur schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Halbjahres erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die Aufgabe der Austrittserklärung zur Post.
- durch Ausschluss seitens des geschäftsführenden Vorstandes
  - bei Vereinsschädigendem Verhalten
  - wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von einem halben Jahr rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt.

Der geschäftsführende Vorstand soll dem Betroffenen mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Ausschließungsgründe zu einem Anhörungstermin einladen. Der Betroffene kann einen Beistand aus dem Verein zuziehen. Nach Anhörung des Betroffenen berät und beschließt der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Beratung und Abstimmung erfolgen geheim. Das Ergebnis ist durch den Sitzungsleiter bekannt zu geben. Erscheint

der Betroffene nicht oder lässt sich durch einen Beistand nicht vertreten, kann ohne Anhörung entschieden werden. Dem Betroffenen steht das Rechtsmittel der Berufung zum erweiterten Vorstand zu. Die Berufung ist binnen einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich bei einem Mitglied des erweiterten Vorstandes einzulegen. Für das Berufungsverfahren gelten die obigen Bestimmungen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Jedes jugendliche Mitglied unter 18 Jahren, ist durch einen Erziehungsberechtigten stimmberechtigt. Das passive Wahlrecht beginnt ebenfalls vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Anträge, über die auf der Mitgliederversammlung entschieden werden soll, müssen dem Vorstand mindestens 4 Wochen vorher schriftlich eingereicht werden, damit sie in der Tagesordnung aufgenommen werden können. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge (und sonstigen Leistungen) bei Fälligkeit zu entrichten. Alle Beiträge sind am Anfang des Beitragszeitraumes fällig.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr dauert vom 01.01. bis zum 31.12. eines Kalenderjahres.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand,
- der erweiterte Vorstand

Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Alle Organe des Vereins fassen Ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Alle Sitzungen und Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren. Dieses Protokoll ist vom Vorsitzenden, im Falle einer Verhinderung von einem Stellvertreter, und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

### **§ 8.1 Mitgliederversammlung**

Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 6 Wochen, durch Veröffentlichung auf der Homepage und einem Aushang am „Schwarzen Brett“ in der Sporthalle Europaschule Herzogenrath-Merkstein, einzuladen sind. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des geschäftsführenden Vorstandes
- Entgegennahme des Kassenberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Revisoren
- Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- Wahl des erweiterten Vorstandes
- Wahl der Revisoren: Gewählt wird alle zwei Jahre mindestens ein Kassenprüfer, der weder dem geschäftsführenden Vorstand noch dem erweiterten Vorstand angehört. Die unbegrenzte

Wiederwahl des Kassenprüfers ist zulässig. Der Kassenprüfer hat die Kassenführung des geschäftsführenden Vorstandes mindestens nach Ablauf von zwei Geschäftsjahren zu prüfen.

- Satzungsänderungen
- Entscheidung über rechtzeitig gestellte Anträge der Mitglieder,
- Beitrags Angelegenheiten,
- Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen hat der geschäftsführende Vorstand einzuberufen, wenn

- mindestens 1/10 der volljährigen Mitglieder dies schriftlich beantragen oder
- der geschäftsführende Vorstand es selbst für erforderlich hält.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

### **§ 8.2 Nichtbesetzung eines Amtes im geschäftsführenden Vorstand**

Sollte/n sich für das Amt des Vorsitzenden, des Geschäftsführers und/oder des Kassierers kein Kandidat finden lassen und somit ein oder mehrere Posten im geschäftsführenden Vorstand unbesetzt bleiben, wird der zuvor eingesetzte Vorstand durch die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit kommissarisch eingesetzt. Der kommissarisch eingesetzte Vorstand hat die Aufgabe eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 12 Wochen nach der letzten Mitgliederversammlung einzuberufen und den Mitgliedern Vorschläge für die zu vergebenden Ämter zu präsentieren.

Ist eine Person des zuvor eingesetzten Vorstandes nicht bereit diese Aufgabe kommissarisch zu übernehmen, sind von der Mitgliederversammlung kommissarisch der Vorsitz sowie die Geschäftsführung zu besetzen. Hierzu können alle anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder vorgeschlagen werden. Die Wahl erfolgt durch einfache Mehrheit.

### **§ 9 Geschäftsführender Vorstand und Vorstand im Sinne des § 26 BGB**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassierer. Der Geschäftsführer ist gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wieder-/Neuwahl ist unbegrenzt möglich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer. Gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird der Verein durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheit des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Aufwendungen werden erstattet. Den Mitgliedern des Vorstandes kann für ihre Tätigkeit als Übungsleiter eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

### **§ 10 Erweiterter Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Spielwart, dem Schiedsrichterwart, dem Jugendleiter, dem Mädchenwart, dem Jungenwart und maximal 4 Beisitzern. Spielwart, Schiedsrichterwart und die Beisitzer werden auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Jugendleiter, Mädchenwart und Jungenwart werden auf Vorschlag der Kinder und Jugendlichen des Vereins vom geschäftsführenden Vorstand berufen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind. Aufwendungen werden erstattet. Den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes kann für ihre Tätigkeit als Übungsleiter eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

### **§ 11 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen erlangen erst durch Eintragung in das Vereinsregister Wirksamkeit.

## **§ 12 Haftung**

Bei Sportunfällen haftet der Verein nur im Rahmen der abgeschlossenen Versicherungen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Sportunfall unverzüglich beim geschäftsführenden Vorstand anzuzeigen und die nötigen Formblätter der Versicherungsgesellschaft auszufüllen.

## **§ 13 Auflösung**

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn eine Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder dieses beschließt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Herzogenrath oder deren Rechtsnachfolger, die das Vermögenausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Darüber sowie über die Art der Liquidation beschließt die Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Herzogenrath, 15.04.2018

Der Vorstand